

# RS Vwgh 1993/6/17 91/19/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

AZG §2 Abs1 Z1;

AZG §9;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/03 90/19/0293 2

### Stammrechtssatz

Auch wenn die Arbeitnehmer während ihrer Beförderung zu den außerhalb des Betriebes gelegenen Arbeitsstätten oder umgekehrt untätig bleiben mußten, ist die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit zu werten, da die Selbstbestimmungsmöglichkeit des Arbeitnehmers über die Verwendung dieser Zeit ausgeschlossen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190329.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)